

Informationen zur Anerkennung Ärztin und Arzt

Anerkennungsmöglichkeiten

Der Beruf Ärztin bzw. Arzt ist bundesrechtlich reglementiert. Wer in diesem Beruf in Deutschland arbeiten möchte, benötigt die deutsche Approbation. Die Aufnahme und Ausübung des Arztberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nachgewiesen werden müssen. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die Approbationsbehörde, in Thüringen das Landesverwaltungsamt, als zuständige Stelle. Das Approbationsverfahren findet auf der Grundlage der Bundesärzteordnung (BÄO) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) statt.

Approbation

Die Approbation berechtigt zur uneingeschränkten ärztlichen Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet. Darüber hinaus ist die Approbation Voraussetzung für eine Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt. Sie können einen Antrag auf Approbation in Thüringen stellen, wenn Sie beabsichtigen in dem Beruf in Thüringen zu arbeiten. Der Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Herkunftsland des Abschlusses und dem Aufenthaltsstatus gestellt werden. Nach Erteilung der Approbation ist die Mitgliedschaft in der Landesärztekammer verpflichtend. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nachgewiesen werden können (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung und ausreichende Fachsprachkenntnisse).

Hinweise für Fachärztinnen bzw. Fachärzte: Wer mit einer im Ausland erworbenen Qualifikation als Fachärztin bzw. als Facharzt arbeiten möchte, muss nach der Erteilung der Approbation auch die Anerkennung der Fachbezeichnung beantragen. Die Landesärztekammer Thüringen ist für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Fachbezeichnung bzw. die Anerkennung von Weiterbildungszeiten zuständig. Die fachärztliche Weiterbildung ist nach Erhalt der Approbation möglich. Die ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis kann nicht auf die fachärztliche Weiterbildung angerechnet werden.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Verfahren für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz

Variante 1: Für Abschlüsse aus der EU, dem EWR und der Schweiz gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung. Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise sind Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sowie den entsprechenden Ergänzungen des Abkommens über den EWR für die Staaten Lichtenstein, Island und Norwegen zu entnehmen, abrufbar unter:

www.eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02005L0036-20140117

Variante 2: Wurde die Ausbildung vor dem in Anhang V der RL 2005/36/EG genannten Stichtag absol-

viert und es kann eine Bestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates darüber vorgelegt werden, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht (Konformitätsbescheinigung) UND/ODER der Inhaber der Bescheinigung während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig die ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat, wird der Abschluss ebenfalls automatisch anerkannt. Informationen darüber, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Variante 3: Wurde die Ausbildung vor dem in Anhang V der RL 2005/36/EG genannten Stichtag absolviert und es kann keine Konformitätsbescheinigung beigebracht werden, ist das Verfahren der automatischen Anerkennung nicht möglich. Die zuständige Stelle führt dann eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung (Dokumentenprüfung) durch. Werden wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt und können diese nicht durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen ausgeglichen werden, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Eignungsprüfung abzulegen. Für die Anmeldung zur Eignungsprüfung stellen Sie einen Antrag an das Thüringer Landesverwaltungsamt (→ Formular auf der Internetseite). Die Eignungsprüfung ist eine mündliche Prüfung, welche die festgestellten Defizite beinhaltet. Nach bestandener Eignungsprüfung wird die Approbation erteilt.

Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten

Für Abschlüsse, die außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz erworben wurden, kann die deutsche Approbation beantragt werden. Die zuständige Stelle führt eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung (Dokumentenprüfung) durch. Werden wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt und können diese nicht durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen ausgeglichen werden, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Kenntnisprüfung abzulegen. Für die Anmeldung zur Kenntnisprüfung stellen Sie einen Antrag an das Thüringer Landesverwaltungsamt (→ Formular auf der Internetseite). Die Ladung zur Kenntnisprüfung erfolgt im Rahmen des Approbationsverfahrens (in der Regel 2 bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermin). Die Wartezeit für einen Prüfungstermin beträgt aktuell 1 bis 1,5 Jahre. Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung, die sich an den Inhalten der Staatsexamensprüfung orientiert. Sie umfasst Fragen zu den Fächern Innere Medizin und Chirurgie sowie ergänzend zu Notfallmedizin, Klinischer Pharmakologie/Pharmatherapie, bildgebenden Verfahren, Strahlenschutz und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. Weitere Informationen zur Kenntnisprüfung finden Sie unter dem folgenden Link: www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/ausland/informationen_antragsverfahren_und_kenntnisprüfung_arzte_stand_oktober_2018.pdf Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung kann eine Berufserlaubnis nach § 10 BÄO erteilt werden, die zur nicht-selbstständigen Ausübung des Arztberufs berechtigt. Sie kann von der zuständigen Stelle für eine Dauer von maximal zwei Jahren erteilt werden und ist auf das Bundesland Thüringen beschränkt. Weitere Informationen zur Berufserlaubnis erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage. Nach Erteilung der Berufserlaubnis ist die Mitgliedschaft in der Landesärztekammer verpflichtend. Beachten Sie die Hinweise der zuständigen Stelle: www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/ausland/allg_information_zum_approbationsantrag_von_antragstellern_mit_studienabschluss_in_nicht-eu_drittstaaten_stand_15.08.2018.pdf

Informationen zum Antrag

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Für den Antrag ist das Antragsformular der zuständigen Stelle zu nutzen, abrufbar unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheits/akademische_heilberufe/heilberufe_ausland/index.aspx

Neben dem Antragsformular sind folgende Dokumente einzureichen:

- aktueller Lebenslauf mit Angaben zu Ausbildung und bisheriger Berufstätigkeit, Zeitabschnitte mit Monatsangaben ohne Zeitlücken, datiert und mit der Unterschrift des Antragstellers
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Geburtsurkunde
- bei Namensänderung: Nachweis der Namensänderung (z.B. Eheurkunde)
- Bestätigung über den Wohnsitz in Thüringen (Meldebescheinigung) oder Bestätigung eines Arbeitgebers in Thüringen zur beabsichtigten Anstellung (Inaussichtstellung) oder Erklärung über die Absicht in Thüringen als Ärztin bzw. Arzt zu arbeiten (Absichtserklärung)
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat), kann direkt von der zuständigen Behörde an das Thüringer Landesverwaltungsamt geschickt werden (Belegart O)
- aktuelle Bescheinigung über die uneingeschränkte Berechtigung zur Berufsausübung als Ärztin/Arzt und ggfs. Fachärztin/ Facharzt im Herkunftsland durch das Gesundheitsministerium und/oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisher zuständigen Berufsorganisation, z.B. Ärztekammer (Certificate of Good Standing)
- ärztliche Gesundheitsbescheinigung (nicht älter als 1 Monat) über die körperliche und geistige Eignung des Antragstellers zur Ausübung des Berufes, kann auch im Ausland ausgestellt worden sein (→ Formular auf der Internetseite des TLVWA)
- Abschlusszeugnis der Hochschule und ggfs. Zeugnis über die abgelegte praktische Ausbildung
- Liste der Studienfächer mit Angabe der Stundenzahl der absolvierten Fächer in Theorie und Praxis (Anlage zum Diplom)
- bei Abschlüssen aus der EU, dem EWR und der Schweiz: ggfs. Konformitätsbescheinigung (Notwendigkeit und Form sollten vorher mit der Approbationsbehörde besprochen werden)
- bei Drittstaatsabschlüssen: personalisiertes Curriculum (Studienbuch) mit Bestätigung (Siegel und Unterschrift) der Universität, dass Sie das Studium nach dem vorliegenden Curriculum absolviert haben
- Nachweise über weitere berufliche Qualifikationen (nach Absprache): Facharztweiterbildung sowie ggfs. Bescheinigung über die absolvierten Inhalte in Theorie und Praxis, Zeugnisse über Zusatzqualifizierungen, Arbeitszeugnisse, Zeugnisse über Fortbildungen
- Nachweis über die bestandene Fachsprachenprüfung bei der Landesärztekammer Thüringen (Vorlage spätestens bei Abholung der Berufserlaubnis oder Approbation). Bitte beachten Sie folgende Informationen: www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/550/ausland/sprachnachweis_fur_arzte_stand_juli_2018_.pdf

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden. Bei Abholung von Approbation/Berufserlaubnis müssen alle Dokumente im Original vorgelegt werden.

Kosten

- ggfs. Gutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe: 515 Euro
- Überprüfung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes: 200 - 400 Euro
- Erteilung der Approbation: 230 Euro
- Fachsprachprüfung bei der Landesärztekammer Thüringen: 450 Euro
- Kenntnisprüfung: 450 Euro

Die aktuellen Kosten teilen die zuständigen Stellen auf Anfrage mit.

Zuständige Stelle für das Anerkennungsverfahren

- Thüringer Landesverwaltungsamt
Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe
Referat 550
Postfach 2249
99403 Weimar
Internetseite: www.thueringen.de/th3/tlvwa/gesundheit/index.aspx

Ansprechpartner: Herr Herzog (Buchstaben A-K) und Herr Enders (Buchstaben L-Z)
E-Mail: ipa@tlvwa.thueringen.de
Telefon: 0361 57 3321 196
Telefonsprechzeiten sind dienstags und donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr.

Zuständige Stelle für die Durchführung der Fachsprachprüfung

- Landesärztekammer Thüringen
Im Semmicht 33
07751 Jena-Maua
Internetseite: www.laek-thueringen.de/aerzte/weiterbildung/fachsprachenpruefung

Ansprechpartner: Herr Harms
Telefon: 03641 614 116
Email: harms.weiterbildung@laek-thueringen.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: Thüringer Landesverwaltungsamt, BÄO, ÄAppO, eigene Recherchen des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Ost * Tel: 03641 637592 * Fax: 03641 637599 * E-Mail: ibat.ost.jena@bwtw.de

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. (BWTW) versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierende direkte Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht bzw. nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.